

Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien.

Vom 28. November 1957

Zur weiteren Förderung der Entwicklung der Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien, Genesungs- und Erholungsheime wird, einem Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) entsprechend, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Kurorte, Erholungsorte, Sanatorien, Genesungs- sowie Erholungsheime haben die wichtige Aufgabe, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, vor allem der Werktätigen zu dienen. Auf der Grundlage natürlicher Heilweisen werden Heilkuren, Genesungskuren und Erholungsaufenthalte durchgeführt.

(2) Heilkuren dienen der Behandlung bestimmter Krankheitszustände mit dem Ziel der Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der Arbeitsfähigkeit und der Verhütung vorzeitiger Invalidität.

(3) Genesungskuren dienen der rascheren Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der Arbeitsfähigkeit nach schweren erschöpfenden Erkrankungen.

(4) Erholungsaufenthalte dienen der sinnvollen Verwendung des Erholungsurlaubes und ergänzen die prophylaktischen Maßnahmen zur Erhaltung und Festigung der Gesundheit.

§ 2

(1) Kurorte sind Orte, die durch ihre natürlichen Heilmittel, bioklimatischen Eigenschaften, ihre landschaftliche Lage und Bodengestaltung besonders ausgezeichnet sind und deren Gesamtgestaltung der ärztlichen Zielsetzung untergeordnet ist. Die natürlichen Heilmittel werden durch ärztlich und bädertechnisch zweckmäßig gestaltete Einrichtungen unter qualifizierter ärztlicher Leitung genutzt. Eine Ergänzung erfahren diese natürlichen Heilmittel durch physikalische Therapie und Diätetik. Die Kurorte gliedern sich in Heilbäder (Bäder und Moorbäder, Seeheilbäder), Klimakurorte und Kurorte für besonders natürliche Heilweisen.

(2) Erholungsorte sind solche Orte, die landschaftlich bevorzugt gelegen sind, über ein erholungsförderndes Klima und über ausreichende sanitär-hygienische Einrichtungen, Unterbringungsmöglichkeiten, Liegewiesen sowie über Sportmöglichkeiten und Voraussetzungen für die kulturelle Betreuung verfügen.

(3) Sanatorien, in denen Heilkuren durchgeführt werden, sind ärztlich geleitete Anstalten, die der Behandlung und der Unterbringung von Kurpatienten dienen und entsprechend ihrem speziellen Indikationsgebiet mit den notwendigen Einrichtungen für Diagnostik und Therapie ausgestattet sind.

§ 3

Das Kurortwesen untersteht in medizinischer und balneologischer Hinsicht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

(1) Die Schaffung und Entwicklung von Kureinrichtungen sowie die Veränderung ihrer Kapazität erfol-

gen nach den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes. Die hierfür notwendigen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die Festlegung der Zahl der Kurplätze in jeder Kureinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Kapazität der vorhandenen Kurmittel und des Bedarfs an Kurplätzen gemeinsam durch den Bundesvorstand des FDGB und das Ministerium für Gesundheitswesen nach Beratung mit dem örtlichen zuständigen Rat der Stadt bzw. Gemeinde und der Leitung der Kureinrichtung.

§ 5

(1) Kurorte, Sanatorien und Genesungsheime werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen staatlich anerkannt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Erholungsort wird durch den Rat des Bezirkes nach Anhören des Bezirksvorstandes des FDGB erteilt.

(3) Kommen auf Grund besonderer Umstände entscheidende Heilfaktoren in Fortfall, so kann vom Ministerium für Gesundheitswesen die erfolgte staatliche Anerkennung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden. Die Aufhebung der staatlichen Anerkennung gemäß Abs. 2 erfolgt durch den Rat des Bezirkes nach Anhören des Bezirksvorstandes des FDGB.

§ 6

(1) Die in Kurorten, Sanatorien und Genesungsheimen zu Heilzwecken genutzten natürlichen Heilmittel (Heilwässer, Moor und andere Peloide, Heilklima) bedürfen der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Desgleichen bedarf die Erschließung und die Nutzung der natürlichen Heilmittel der staatlichen Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Die für die Anerkennung und die Genehmigung zuständigen staatlichen Organe bestimmen auch die wissenschaftlichen Untersuchungen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Heilmittel. Die natürlichen Heilmittel, deren Erschließung und Nutzung sind durch die zuständigen staatlichen Organe zu überwachen. Zur Sicherung der natürlichen Heilmittel sind ausreichende Schutzzonen zu bilden. Veränderungen innerhalb der Schutzzonen, welche die Heilmittel und Heilfaktoren beeinträchtigen können, dürfen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gesundheitsverwaltung vorgenommen werden. Zur Sicherung der natürlichen Heilmittel können bei unmittelbarer Gefahr die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung erforderliche Verfügungen, die keinen Aufschub dulden, treffen.

(4) Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 regelt der Minister für Gesundheitswesen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 7

(1) Die Indikationen (Heilanzeigen) für die Krankenbehandlung werden vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht diese Heilanzeigen und die Gegenheilanzeigen in